

76. Ist ein Vertrag, durch den eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen eigenen Geschäftsanteil verkauft, wegen einer von ihrem Geschäftsführer gegen den Käufer verübten arglistigen Täuschung anfechtbar?

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. Mai 1908 i. S. G. (Rl.) w. Zuckerfabrik W.,
Gesellsch. m. b. H. (Bekl.). Rep. II. 583/07.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Unter Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache wurde obige Frage bejaht, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht nicht erörtert, ob der Kläger zum Abschlusse des fraglichen Vertrages durch arglistige Täuschung von Seiten des Geschäftsführers der Beklagten bestimmt worden ist. Vielmehr hat es die Klage in der Erwägung abgewiesen, ein Vertrag, wodurch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen von ihr erworbenen eigenen Geschäftsanteil verkaufe, könne von dem Käufer wegen eines gegen ihn vom Geschäftsführer der Gesellschaft verübten Betruges überhaupt nicht angefochten werden. Hierbei ist es von dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststehenden Grundsätze ausgegangen, daß die Beitrittserklärung zu der Gründung oder Kapitalserhöhung einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Personengemeinschaft (Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft m. b. H.) nicht ausschließlich innere Bedeutung unter den Mitgliedern der Gesellschaft habe, sondern auch dazu bestimmt sei, einer unbegrenzten Anzahl Dritter das Vorhandensein des erklärten Verhältnisses kund zu geben und auf deren Entschliebung einzuwirken. Aus ihrer das allgemeine Interesse berührenden Bedeutung ist gefolgert, daß auf solche Beitrittserklärungen, wenn sie an sich dem Willen des Erklärenden entsprächen, die Anwendung der bloß im inneren Rechtsverkehre geltenden, aber mit dem Wesen jener Gesellschaften und den daraus abzuleitenden besonderen Grundsätzen unvereinbaren Anfechtungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen erscheine, so daß sich der durch arglistige Täuschung zur Beitrittserklärung bestimmte Gesellschafter nur an diejenigen halten

könne, welche ihn durch betrügerische Angaben hierzu veranlaßt haben. Zu Unrecht hat jedoch das Berufungsgericht diesen Grundsatz, wie von dem Revisionskläger zutreffend gerügt ist, auf einen Fall der vorliegenden Art ausgedehnt. Es hat nämlich ausgeführt, in jedem Falle habe die wirksame Anfechtung die Folge, daß ein Teil des Stammkapitals herausgezahlt werden müsse, daß dieses also verändert und damit ein Zustand beseitigt werde, an dessen Fortbestehen nach der unstreitig geschehenen Eintragung des Klägers in die Liste der Gesellschafter und ihrer Einreichung zum Handelsregister nicht nur die Beklagte und deren Gesellschafter, sondern auch der nicht begrenzte Kreis der derzeitigen und zukünftigen Gläubiger der Gesellschaft ein Interesse hätten; diesem allgemeinen Interesse müsse aber das Interesse des einzelnen nachstehen.

Wichtig ist allerdings, daß in einem Falle, in dem es sich um den Verkauf eigener Aktien von Seiten einer Aktiengesellschaft handelte, der erste Zivilsenat in dem vom Berufungsgerichte angezogenen Urteile vom 8. November 1905 die nämliche Rechtsauffassung vertreten und erwogen hat, dem Aktionäre sei unter keinen Umständen gestattet, seine zu Recht bestehende Aktienbeteiligung in ein Gläubigerrecht umzuwandeln und so den Gesellschaftsgläubigern Konkurrenz zu machen (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 62 S. 29). Dagegen hat der erste Zivilsenat in dem Urteile vom 7. Juli 1897 entschieden, daß der Erwerber eines Geschäftsanteils einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Ungültigkeit des Erwerbsgeschäftes wegen Irrtums sich berufen könne (Deutsche Jur.-Zeit. Bd. 2 S. 385 Nr. 72). Der letzteren Auffassung ist beizutreten. Der vorherigen Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate gemäß § 137 O.B.G. bedarf es nicht, da für die Beurteilung der Anfechtbarkeit eines Kaufes von Aktien und von einem Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verschiedene Gesetze, nämlich das Handelsgesetzbuch, bzw. das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, maßgebend sind.

Zwischen der Beitrittserklärung eines Gründers einerseits und andererseits der nachträglichen Beteiligung an der Gesellschaft durch Kauf eines voll eingezahlten Geschäftsanteils besteht ein in der Verschiedenheit der Verhältnisse begründeter wesentlicher Unterschied, aus dem sich für die Anfechtung der Beteiligung in dem einen und dem

anderen Falle durchaus verschiedene Folgen ergeben. Der Gesellschaftsvertrag, den die Gründer abschließen, bildet die Grundlage der rechtlichen Existenz der Gesellschaft, das aus den Stammeinlagen der Gesellschafter bestehende Stammkapital die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Um einestheils den Fortbestand der Gesellschaft und die Möglichkeit ihrer gedeihlichen Entwicklung zu sichern, andernteils Dritten, die mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung treten, eine gewisse Sicherheit zu gewähren, schreiben die §§ 5 und 9 des Ges., betr. die Gesellsch. m. b. H., vor, daß das Stammkapital der Gesellschaft mindestens 20 000 M betragen muß und daß die Stammeinlagen den Gesellschaftern außer dem Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden können. Den gleichen Zweck verfolgt § 30 mit der Bestimmung, daß das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter nicht ausbezahlt werden darf. Es versteht sich von selbst, daß durch eine Anfechtung des Gesellschaftsvertrags die ganze Grundlage der rechtlichen Existenz der Gesellschaft, durch Erlaß oder Stundung der Stammeinlagen, sowie durch Rückzahlung des Stammkapitals die Grundlage ihres wirtschaftlichen Bestehens erschüttert würde. Durch Zulassung einer Anfechtung des Gesellschaftsvertrags würden daher die zum Schutze der Gesellschaft und ihrer Gläubiger erlassenen Vorschriften der §§ 2—12, die eine sichere Grundlage der Gesellschaft in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung bezwecken, völlig illusorisch gemacht. Das kann unmöglich vom Gesetzgeber gewollt sein.

Anderes aber liegt der Fall, wenn es sich bloß um Anfechtung eines mit der Gesellschaft über einen voll eingezahlten Geschäftsanteil abgeschlossenen Kaufs und der hierauf beruhenden Gesellschaftsbeteiligung handelt. Eine ausdrückliche Bestimmung, die abweichend von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein solches Kaufgeschäft der Anfechtbarkeit entzieht, enthält das Gesetz, betr. die Gesellsch. m. b. H., nicht. Die Unanfechtbarkeit läßt sich auch nicht aus seinen Vorschriften folgern, insbesondere nicht aus §§ 19 und 30. Denn § 19 verbietet lediglich den Erlaß oder die Stundung der Stammeinlagen, § 30 bloß die Auszahlung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens der Gesellschaft an die Gesellschafter. In § 30, der zur Ergänzung des § 19 dient, ist, wie aus dem Wortlaute,

dem Zusammenhange und der Begründung klar hervorgeht, nur daran gedacht, daß das Stammkapital, d. h. das im Gesellschaftsvertrage festgesetzte Sollvermögen, im Gegensatz zu dem Gewinn und zu den eingezogenen, gemäß § 30 Abs. 2 rückzahlbaren Nachschüssen, nicht durch Herauszahlung an die Gesellschafter in dieser Eigenschaft, und ohne daß hierfür ein besonderer rechtlicher Verpflichtungsgrund besteht, geschmälert werden darf. Auf Zahlungen, welche die Gesellschaft zur Erfüllung von Verbindlichkeiten leistet, die ihr gegenüber einem Gesellschafter als Drittem obliegen, erstreckt sich das Verbot offenbar nicht.

Im Falle einer Anfechtung des mit der Gesellschaft über einen Geschäftsanteil abgeschlossenen Kaufs handelt es sich nicht um Erlaß oder Auszahlung einer Stammeinlage, sondern vielmehr um den Kaufpreis, den der Käufer nicht als Gesellschafter, sondern als der Gegenkontrahent der Gesellschaft bei dem angefochtenen Geschäft zurückverlangt oder nicht zahlen will. Durch die Rückzahlung des Kaufpreises wird das Stammkapital grundsätzlich nicht berührt. Denn nach § 33 darf die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig bezahlt ist, nicht erwerben, und sie soll auch eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann. Für die Lage der Gesellschaft in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung ist es mithin von keiner wesentlichen, die Existenz der Gesellschaft berührenden Bedeutung, ob sich ein voll eingezahlter Geschäftsanteil im Besitze des A. oder des B. oder im eigenen Besitze der Gesellschaft befindet, da sein Erwerb nur unter Wahrung des vollen Stammkapitals zulässig ist. Daß der Kauf eines Geschäftsanteils, den der Käufer von einem Gesellschafter erwirbt, nach allgemeinen Grundsätzen der Anfechtung unterliegt, kann nicht zweifelhaft sein. Der Umstand aber, daß er den Geschäftsanteil von der Gesellschaft kauft, kann bezüglich der Anfechtbarkeit des Kaufs keinen wesentlichen Unterschied begründen. Die Anfechtung bewirkt, daß das Geschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist (§ 142 B.G.B.), und sie begründet einen Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung im Sinne des § 812 B.G.B. Grundsätzlich hat der Käufer den Geschäftsanteil zurückzugewähren, und damit kommt die Gesellschaft rechtlich und wirtschaftlich in dieselbe

Lage, in der sie sich zur Zeit des Kaufabschlusses befand. Wenn mittlerweile Unterbilanz eingetreten sein sollte, so ist dies die Folge schlechter Geschäftsführung oder unglücklicher Zufälle, und diese Folge haben die Gesellschaftsgläubiger, zu denen im Falle wirksamer Anfechtung auch der Käufer gehört, gemeinsam zu tragen. Gegen die Folgen schlechter Geschäftsführung oder zufälliger Umstände und die hierdurch eintretende Verminderung des Gesellschaftsvermögens gewährt das Gesetz keinen Schutz.

Als zutreffend kann auch die Auffassung nicht anerkannt werden, dem Gesellschafter sei es unter keinen Umständen gestattet, seine zu Recht bestehende Gesellschaftsbeteiligung in ein Gläubigerrecht umzuwandeln. Denn der Gesellschafter, der den Geschäftsanteil von der Gesellschaft gekauft hat, steht zu dieser in doppeltem Rechtsverhältnisse: 1. als Gegenkontrahent bei dem Kaufe, 2. als Gesellschafter. Ficht er den Kauf und damit mittelbar seine hierauf beruhende Gesellschaftsbeteiligung an, so besteht diese eben nicht zu Recht. Und wenn er die Rechte aus dem wirksam angefochtenen Geschäft geltend macht, so wandelt er nicht seine Gesellschaftsbeteiligung in Gläubigerrechte um, sondern er macht die ihm als Gläubiger an dem nichtigen Geschäft zustehenden Rechte geltend, und die Hinfälligkeit seiner Gesellschaftsbeteiligung ist nur die rechtliche Folge seiner auf der Anfechtung des Kaufs beruhenden Gläubigerrechte.

Somit treffen die besonderen aus der gesetzlichen Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaften m. b. H. folgenden und auf dem allgemeinen Interesse beruhenden Gründe, die eine Anfechtung der Beitrittserklärung zum Gesellschaftsvertrage ausschließen, bei der bloßen Beteiligung durch nachträglichen Kauf eines voll eingezahlten Geschäftsanteils nicht zu. Vielmehr gestattet § 30 ausdrücklich die Herauszahlung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter, soweit es zur Erhaltung des Stammvermögens nicht erforderlich ist. Daß nun das zur Erhaltung des Stammkapitals der Beklagten erforderliche Vermögen durch die Zahlung des mit der Klage geforderten Betrages an den Kläger geschmälert würde, ist vom Berufungsgerichte nicht festgestellt. Entscheidend käme es übrigens hierauf nach dem Vorausgeführten auch nicht an."